

Editorial

Franz Gamillscheg (1924-2018) zum 100. Geburtstag

von Prof. Dr. *Abbo Junker*, München*

Franz Gamillscheg, der am 21.3.2018 verstorben ist, wäre am 3.5.2024 einhundert Jahre alt geworden. Dieses Datum ist der Anlass, in dieser Zeitschrift – deren Gründung er mit wachem Interesse verfolgt hat – sein *Magnum Opus*, das „Kollektive Arbeitsrecht“, wieder einmal in das Licht der Fachöffentlichkeit zu heben. Es handelt sich um ein rechtsvergleichendes Lehrbuch von hohem Rang.¹ Solche im Wortsinn grundlegenden Werke gelingen Hochschullehrern selten in der aktiven Zeit. Auch *Franz Gamillscheg* begann mit der Niederschrift erst nach der Emeritierung. Er konnte freilich zurückgreifen auf Vorarbeiten in seiner über 30-jährigen Amtszeit als Direktor des Instituts für Arbeitsrecht der Georg-August-Universität Göttingen, auf die Erfahrung von mehr als 60 Semestern arbeitsrechtlicher Universitätslehre und auf Einblicke in die Gesetzgebung und die gerichtliche Praxis – ersteres von 1970 bis 1978 als Mitglied der Arbeitsgesetzbuchkommission, letzteres als langjähriges Vorstandsmitglied des Arbeitsgerichtsverbandes.

Das stilprägende Merkmal des „Kollektiven Arbeitsrechts“ ist der rechtsvergleichende Ansatz. Dieser Ansatz war *Franz Gamillscheg* durch seine Ausbildung mitgegeben, denn er begann – im Anschluss an Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft und in Rekordzeit absolvierten Staatsprüfungen – seine akademische Laufbahn in dem seinerzeit in Tübingen ansässigen Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Die auch heute noch häufig herangezogene Dissertation über *Charles Dumoulin* handelt, dem damaligen Zeitgeist des Faches entsprechend, von der Geschichte des Internationalen Privatrechts (IPR).

Die Habilitation, abgeschlossen im Jahr 1956, musste nach den Gepflogenheiten des Instituts ein Thema des geltenden Kollisionsrechts behandeln. Neuland war damals das IPR des Arbeitsrechts, ein Gebiet des materiellen Rechts, das als akademisches Fach erst in der Weimarer Republik so richtig in Fahrt gekommen war. So kam der Kollisionsrechtler *Gamillscheg* als Außenseiter zum materiellen Arbeitsrecht, in dessen Feinheiten er erst als Direktor des Göttinger Instituts tiefer hineingezogen wurde, wozu er später manche Anekdote zu erzählen wusste.

Das Tübinger Institut, in dem er promoviert und habilitiert wurde, war nicht nur eines für internationales, sondern auch eines für ausländisches Privatrecht. Es nimmt daher nicht wunder, dass *Gamillscheg* als Institutsdirektor in Göttingen rasch Kontakt zu internationalen Vereinigungen aufnahm. Seine Tätigkeit im Verwaltungsrat der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialrecht (IGRASS) gipfelte im Amt

* Prof. Dr. *Abbo Junker* ist Universitätsprofessor (im Ruhestand) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) und Leiter der Forschungsstelle für Internationales Arbeitsrecht (FIA) am Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR).

¹ *Gamillscheg*, Kollektives Arbeitsrecht, Band I: Grundlagen/Koalitionsfreiheit/Tarifvertrag/Arbeitskampf und Schlichtung, 1997, Band II: Betriebsverfassung, 2008.

des Präsidenten dieser Gesellschaft, das er Anfang der 1990er Jahre innehatte. Die Rechtsvergleichung in seinen Werken ist auch ein Resultat aus einem jahrzehntelangen Austausch mit arbeits- und sozialrechtlichen Akademikern aus aller Welt.

Das Werk „Kollektives Arbeitsrecht“, insbesondere der erste Band über Koalitionsfreiheit, Tarifvertrag und Arbeitskampf, ist für alle, die *Franz Gamillscheg* persönlich begegnet sind, ganz Ausdruck seiner Persönlichkeit: bildreiche Sprache, aber trotzdem klar und zupackend, möglichst kein Fremdwort und vor allem kein „Micky-maus-Englisch“ (so seine Worte), wie es auch in der Wissenschaft manchmal vorkommt. Weitere Markenzeichen seiner Werke sind eindeutige Stellungnahmen, die keinerlei Zweifel an dem Gemeinten und Gewollten lassen, und, wenn nichts anderes hilft, der Appell an die Vernunft. Wer dem Werk vorhält, der Autor betone zu sehr das institutionelle Verständnis des Koalitionsgrundrechts und zu wenig die Freiheit und den Wettbewerb, greift zu kurz, wie folgendes Zitat zeigt (S. 434):

„Die Gewerkschaftseinheit muss von den großen Verbänden täglich neu verdient werden, die Gründung neuer Gewerkschaften aussichtsreich bleiben, wenn vermieden werden soll, dass sich Erbhöfe bilden, alles erstarrt und Minderheiten nicht zu ihrem Recht kommen. ... Neugründungen sehen sich immer wieder von den großen Gewerkschaften angefochten, ganz im Gegenteil zu deren sonst vielfach bewiesenem Einsatz für die Anliegen von Minderheiten überall in der Welt; nicht zuletzt spielt der Wettbewerb um die Sitze in Betriebs- und Aufsichtsräten und in den Organen der Selbstverwaltungskörperschaften die eigentliche Rolle. An die Stelle des Wettbewerbs tritt die Ausschaltung des Konkurrenten durch das Gericht; die Möglichkeit der abstrakten Feststellung der Tariffähigkeit reicht dazu die Hand, eine unerfreuliche Erscheinung.“

Allerdings hat die Freiheit für ihn klare Grenzen. Aus der tiefen Kenntnis ausländischer Rechtsordnungen leitet er ab, dass die Betonung der negativen Koalitionsfreiheit in Deutschland – rechtsvergleichend betrachtet – ein Solitär sei, aber kein Edelstein. Es verwundert daher nicht, dass er eine weitreichende Zulassung von Differenzierungsklauseln befürwortet, die (damaligen) gesetzlichen Hürden einer Allgemeinverbindlicherklärung eher als zu hoch als zu niedrig ansieht (sie sind inzwischen deutlich niedriger) und sich einen stärkeren Schutz des Tarifvorbehalts vor betrieblichen Regelungsabreden wünscht – ein Wunsch, den das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 20.4.1999 mit dem „Burda“-Beschluss erfüllt hat. Nicht zu verkennen ist bei alledem die räumliche und personelle Nähe des Göttinger Instituts zu dem damals noch in Kassel ansässigen BAG. Ambivalent ist sein Verhältnis zum Grundsatz der Tarifeinheit: Das Prinzip sei wegen seiner Praktikabilität vernünftig, aber die verfassungsrechtlich fundierte Kritik „schwer zu widerlegen“ (S. 752). Höchste Aktualität hat schließlich sein Eintreten für starke Gewerkschaften als Garanten der Tarifautonomie.

Der zweite Band über die Betriebsverfassung behandelt eine von A bis Z kodifizierte Materie, durchaus mit Großkontroversen, aber selten solchen, die – wie Tarifvertrag und Streikrecht – das ganze Land beschäftigen. Die Brillanz des Verfassers zeigt sich aber auch im souveränen Umgang mit der „kleinen Münze“ dieses Rechtsgebiets. Beide Bände sind im Großen und Ganzen nach wie vor aktuell. Sie geben Einsichten, liefern Argumente und regen zum Nachdenken an. Wer weiterlesen möchte, greife zu den „Ausgewählten Schriften“, einer Sammlung wichtiger Aufsätze, herausgegeben von *Peter Hanau* und erschienen im Jahr 2006.